



## Supplier Code of Conduct

Verhaltenskodex für Lieferanten der profine GmbH  
und der mit ihr verbundenen Unternehmen §§ 15 ff. AktG

# INHALT

1	Präambel.....	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Einhaltung geltender Gesetze.....	4
3.1	Einhaltung der nationalen und internationalen Gesetze.....	4
3.2	Einhaltung der nationalen und internationalen Handels- und Zollvorschriften.....	4
4	Sozialstandards und Menschenrechte.....	4
4.1	Verbot von Kinderarbeit.....	4
4.2	Verbot von Zwangsarbeit.....	4
4.3	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen.....	4
4.4	Verbot von Diskriminierung.....	5
4.5	Recht auf angemessene Vergütung und faire Arbeitszeit.....	5
4.6	Recht auf Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	5
4.7	Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.....	5
5	Ökologische Verantwortung.....	6
5.1	Umgang mit Abfällen und gefährlichen Stoffen.....	6
5.2	Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser.....	6
5.3	Umgang mit Luft- und Lärmemissionen.....	6
5.4	Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz.....	6
5.5	Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung, Konfliktmineralien.....	6
5.6	Verbrauch von Rohstoffen und Nutzung von natürlichen Ressourcen.....	7
6	Ethisches Geschäftsverhalten.....	7
6.1	Korruption und Integrität.....	7
6.2	Interessenskonflikte.....	7
6.3	Fairer Wettbewerb.....	7
6.4	Vertraulichkeit/Datenschutz.....	7
7	Umsetzung der Anforderungen.....	8
7.1	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen.....	8
7.2	Mechanismus bei Nichteinhaltung.....	8
7.3	Hinweisgeber-/Beschwerdesystem.....	8
8	Drittenschutz.....	8

Im Interesse der Lesefreundlichkeit wird im Text auf geschlechtsbezogene Doppelungen verzichtet.  
Alle Geschlechter sind grundsätzlich gleichermaßen angesprochen.

## 1. Präambel

Wir, als profine GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG (Aktiengesetz) („profine“ oder „profine Group“) wollen die gesamte Unternehmensgruppe auf eine lebenswerte und nachhaltige Zukunft ausrichten. Wir haben dabei den Anspruch, alle unsere Geschäftsaktivitäten verantwortungsvoll zu gestalten und einen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Mehrwert zu schaffen. Im Rahmen von Corporate Social Responsibility ist es unser Ziel, menschen- und umweltbezogene Rechte zu stärken und deren Verletzungen zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder diese zumindest zu minimieren.

Zu diesem Zweck hat profine diesen Supplier Code of Conduct („SCoC“ oder „Verhaltenskodex“) für Zulieferer („Lieferant(en)“) erstellt, der die Grundlage für Geschäftsbeziehungen bzw. einzelne Geschäfte mit Unternehmen oder Geschäftsbereichen unserer Unternehmensgruppe festlegt.

Der SCoC definiert die Grundsätze und Anforderungen von profine an seine Lieferanten von Gütern oder Dienstleistungen im Hinblick auf den Schutz menschenrechts- und umweltbezogener Schutzgüter in der Lieferkette, welche die Lieferanten bei Geschäftsvorgängen mit profine zu beachten und einzuhalten haben. Der SCoC trägt den Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) Rechnung. profine ist ein nach dem LkSG verpflichtetes Unternehmen und hat ein angemessenes Risikomanagement eingerichtet, das die Sorgfaltspflichten des LkSG abdeckt. Der vorliegende SCoC ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Risikomanagements.

Wir erwarten daher von unseren Lieferanten, dass sie die im Verhaltenskodex genannten Prinzipien einhalten, da sie die erforderliche Basis für eine kooperative und angemessene Zusammenarbeit mit profine in der Lieferkette zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt darstellen. Darüber hinaus haben wir weitere Richtlinien erlassen, die neben diesem Verhaltenskodex stehen und diesen konkretisieren, wie insbesondere unseren Code of Conduct.

## 2. Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen sowie den mit ihnen verbundenen Unternehmen (Mutter-, Tochter-, Konzerngesellschaften), die Ware oder Dienstleistungen selbst oder über Dritte an profine verkaufen oder erbringen. Er ist die Grundlage unserer Geschäftsbeziehungen und damit auch Teil der Verträge mit unseren Lieferanten. Der SCoC gilt auch für die Mitarbeitenden der Lieferanten.

Der SCoC hat das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die Internationale Menschenrechtscharta, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die ILO-Kernarbeitsnormen sowie die Grundsätze des UN Global Compact zur Grundlage. Insbesondere international anerkannte Umweltstandards und länderspezifische Gesetze sind ebenfalls Grundlage. Der SCoC wird regelmäßig überprüft und aktuellen Erfordernissen (z.B. Gesetzesänderungen) angepasst.

Neben der Einhaltung der Regelung in diesem SCoC wird jeder Lieferant aufgefordert, auch etwaige weitergehende Anforderungen zu erfüllen, die sich für ihn aus den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften ergeben.

Weicht die nationale oder lokale Gesetzgebung von den Anforderungen dieses SCoC ab, so ist stets die strengere Regelung zum Schutz von Mensch und Natur einzuhalten.

Dieser SCoC ersetzt nicht lokale Gesetzgebungen, denen die Lieferanten unterliegen, und setzt diese auch nicht außer Kraft, sondern ist als Ergänzung zu sehen.

### **3. Einhaltung geltender Gesetze**

#### **3.1 Einhaltung der nationalen und internationalen Gesetze**

Wir erwarten, dass sich der Lieferant an alle geltenden nationalen sowie internationalen Gesetze und Bestimmungen insbesondere in Bezug auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN), der Prinzipien des Global Compact der UN, des Übereinkommens der IAO (Internationale Arbeitsorganisation (englisch: International Labour Organization / ILO)) sowie der Leitsätze für Unternehmen der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und alle weiteren entsprechenden gesetzlichen Anforderungen sowie Industriemindeststandards hält.

Insbesondere hält sich der Lieferant, sofern unmittelbar selbst von den jeweiligen Gesetzen und Bestimmungen erfasst, an die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR), den Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und künftige EU- oder nationale Gesetzgebungen und unterstützt profine bei der Erfüllung seiner eigenen dahingehenden Verpflichtungen.

#### **3.2 Einhaltung der nationalen und internationalen Handels- und Zollvorschriften**

Der Lieferant hält sich an die für seine Geschäfte geltenden regionalen und internationalen Handels- und Zollvorschriften. Umgehungen von Handelsbeschränkungen, Einfuhrquoten oder des Zollrechts sowie Umgehungen sonstiger internationaler Übereinkommen oder sonstige gegen ausländisches Recht verstoßende Tätigkeiten werden von profine weder geduldet noch gestattet.

### **4. Sozialstandards und Menschenrechte**

profine erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligen oder dazu beitragen, dass solche möglich werden. Sie sollen die international anerkannten Menschenrechte sowie Arbeits- und Sozialstandards respektieren und deren Schutz aktiv unterstützen. Dies gilt sowohl in ihrem eigenen Geschäftsbereich als auch in ihrer eigenen Lieferkette. Hierzu gehören insbesondere:

#### **4.1 Verbot von Kinderarbeit**

profine duldet keinerlei Form von Kinderarbeit. Der Einsatz von Kinderarbeit ist strengstens verboten (ILO 138 und 182). Der Lieferant garantiert, keine Kinder zu beschäftigen sowie stets die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben insbesondere hinsichtlich des Beschäftigungsalters von Mitarbeitenden einzuhalten.

#### **4.2 Verbot von Zwangsarbeit**

Jedwede Form von Zwangsarbeit oder Sklaverei ist verboten. Dies schließt insbesondere Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie Menschenhandel und andere vergleichbare Formen der Ausbeutung, Unterdrückung oder Erniedrigung ein (ILO 29 und 105). Der Lieferant wird dieses Verbot stets selbst beachten und sicherstellen, dass seine Mitarbeitenden die Arbeit freiwillig und ohne Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit verrichten. Dies gilt auch für seine vor- und nachgelagerten Lieferketten.

#### **4.3 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen**

Mitarbeitende des Lieferanten haben entsprechend den nationalen Gesetzen vollumfänglich das Recht, zum Zwecke der Mitbestimmung Gewerkschaften zu gründen oder diesen beizutreten, an Tarifverhandlungen teilzunehmen oder einen Betriebsrat zu gründen oder diesem beizutreten. Der Lieferant darf solche rechtmäßigen Tätigkeiten in keiner Form beeinträchtigen, behindern oder unterbinden (ILO 87 und 98).

Gründung, Beitritt und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft und/oder einem Betriebsrat dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Sanktionen jedweder Art genutzt werden. Gewerkschaften müssen sich frei und in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen betätigen dürfen. Der Lieferant muss ausschließen, dass Sicherheitskräfte zur Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit eingesetzt werden.

#### 4.4 Verbot von Diskriminierung

Jede Form von insbesondere Belästigung, Missbrauch und Diskriminierung ist zu unterlassen. Der Lieferant lässt keine Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, Schwangerschaft, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung zu. Ungleichbehandlung umfasst auch die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Art der Beschäftigung ohne die Ungleichbehandlung nicht ausgeübt werden kann.

Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Menschen sind zu respektieren. Jede Form von psychischem, physischem, sexuellem oder verbalem Missbrauch, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung ist zu unterlassen und darf nicht toleriert werden (ILO 100 und 111).

#### 4.5 Recht auf angemessene Vergütung und faire Arbeitszeit

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss angemessen und dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Mitarbeitenden sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten (ILO 26 und 131).

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen, wobei immer die Regelung maßgeblich ist, durch die der umfassendste Arbeitsschutz und das Wohlergehen aller Beschäftigten gewährleistet werden kann. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden (ILO 1 und 14).

#### 4.6 Recht auf Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden Arbeitsschutzregelungen vollumfänglich einzuhalten. Der Lieferant muss, sofern vertretbar, durch die Minimierung von Gefahrenursachen am Arbeitsplatz angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von durch die Arbeit bedingten, damit in Verbindung stehenden oder in deren Verlauf auftretenden Unfällen und Verletzungen ergreifen. Zudem sind die Mitarbeitenden regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen zu informieren und zu schulen. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen (ILO 155 und 164).

Der Lieferant wird kein Sicherheitspersonal einsetzen oder beauftragen, die mangels Unterweisung oder Kontrolle das Verbot der Folter missachten, Leib und Leben verletzen oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen oder in sonstiger Weise mit unzulässigen Mitteln auf die Rechte der Mitarbeitenden einwirken. Wenn Sicherheitspersonal eingesetzt wird, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko von Menschenrechtsverletzungen zu minimieren, möglichst jedoch vollständig auszuschließen.

#### 4.7 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, da die Nutzung die Lebensgrundlage von Menschen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, da dies die Gesundheit von Menschen schädigt und die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen kann. Gleiches gilt für den Zugang von Menschen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen, welcher nicht verhindert werden darf.

## 5. Ökologische Verantwortung

Der Lieferant verpflichtet sich zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Die jeweils geltenden lokalen gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Umwelt und sonstigen, branchenüblichen Umweltstandards sind vom Lieferanten jederzeit einzuhalten. Weiterhin ist der Lieferant dazu angehalten, das eigene Geschäft auf erhebliche Umweltauswirkungen zu prüfen und wirksame Richtlinien und Verfahren festzulegen, um natürliche Ressourcen so effizient wie möglich zu nutzen, ohne gegen gesetzliche Vorgaben oder sonstige, branchenübliche Umweltstandards zu verstoßen.

### 5.1 Umgang mit Abfällen und gefährlichen Stoffen

Die Einhaltung der lokalen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Vorgaben bei der Entstehung, Lagerung, Entsorgung und dem Recycling insbesondere von Abfällen, Abgasen und Abwässern ist von den Lieferanten sicherzustellen. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

Quecksilber und persistente organische Schadstoffe sind nur gemäß dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 bzw. gemäß dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 in ihren jeweils aktuellsten Fassungen zu verwenden und handzuhaben.

### 5.2 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

### 5.3 Umgang mit Luft- und Lärmemissionen

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Luft- und Lärmemissionen zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

### 5.4 Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist fortlaufend zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

### 5.5 Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung, Konfliktminerale

Der Lieferant verpflichtet sich, keine sogenannten Konfliktminerale zu verwenden, sondern nur Rohstoffe, deren Gewinnung, Produktion, Transport, Handel, Verarbeitung und Export weder direkt noch indirekt zu Menschenrechtsverletzungen, Gesundheits- und Sicherheitsproblemen, Umweltverschmutzung oder Compliance-Verstößen beiträgt. Dies betrifft insbesondere Rohstoffe wie z.B. Tantal, Zinn, Wolfram, Kobalt und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Grundlage dafür ist die Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.5.2017 und vergleichbare nationale und internationale gesetzliche Regelungen in den jeweils aktuellen Fassungen. Er verpflichtet sich ferner, auf jeden Bezug von Materialien aus illegalen Quellen zu verzichten.

## 5.6 Verbrauch von Rohstoffen und Nutzung von natürlichen Ressourcen

Der Lieferant verpflichtet sich, den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen während der Produktion, insbesondere von Wasser und Energie und die Erzeugung von Abfall jeder Art, zu reduzieren bzw. möglichst zu vermeiden. Der Einsatz von natürlichen Ressourcen soll durch Verfahren wie etwa Materialreduzierung und -substitution, gemeinschaftliche Nutzung, Instandhaltung, Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Recycling sowie durch Änderung der Produktionsverfahren reduziert werden. Alle in der Lieferkette sollen sich für die stetige Weiterentwicklung und den Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produkte, Verfahren und Technologien einsetzen. Geltende Gesetze und Vorschriften bzgl. des Verbots und der Beschränkung bestimmter Substanzen in der Produktion sind strikt einzuhalten, sowie Kennzeichnungen für Recycling und Entsorgung vorzunehmen. Selbst verursachte negative Auswirkungen auf die Umwelt und Klima müssen schnellstmöglich identifiziert und unterbunden werden.

## 6. Ethisches Geschäftsverhalten

### 6.1 Korruption und Integrität

profine toleriert kein strafrechtlich relevantes Verhalten, insbesondere keine Korruption, Bestechung, Erpressung, Betrug sowie Untreue und Vorteilsannahme und erwartet von Lieferanten, dass nicht gegen geltende Wirtschaftsembargos, Vorschriften der Handels-, Import- und Exportkontrolle oder Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen wird. Der Lieferant ist verpflichtet, gegen alle Arten von strafrechtlich relevantem Verhalten unverzüglich vorzugehen und dieses abzustellen. Lieferanten sollen keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen an Mitarbeitende oder diesen nahestehenden Dritte anbieten, versprechen oder gewähren mit dem Ziel, dadurch einen Vorteil im geschäftlichen Verkehr zu erlangen. Bei allen Geschäftsaktivitäten sind angemessene Integritätsstandards zugrunde zu legen. Mitarbeitende der profine sind berechtigt, geldwerte Zuwendungen dann anzunehmen, wenn diese nicht einer Versteuerung unterliegen. Näheres regelt eine Richtlinie zur Vermeidung von strafrechtlichem Verhalten sowie eine Geschenkerichtlinie.

### 6.2 Interessenskonflikte

Jegliche Interessenskonflikte in der Zusammenarbeit mit profine sind zu vermeiden, insbesondere dürfen Lieferanten ihre Entscheidungen allein auf Basis sachlicher Erwägungen treffen und sich dabei nicht von persönlichen Interessen leiten lassen. Dies gilt insbesondere bei engen persönlichen Verbindungen zwischen Lieferanten und Mitarbeitenden von profine. Lieferanten müssen profine proaktiv und unverzüglich über Situationen informieren, die zu einem Interessenskonflikt führen könnten, um profine die Möglichkeit zu geben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

### 6.3 Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Regelungen zum Kartell- und Wettbewerbsrecht zu beachten, um insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, auszuschließen. Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen, sind unzulässig.

### 6.4 Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, alle zur Verfügung gestellten oder in sonstiger Weise erlangten Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten, gesetzeskonform sowie zweckgebunden zu verarbeiten und dabei jederzeit eine angemessene Sicherheit der Informationen oder personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere der Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung sowie vor Verlust, Zerstörung/Löschung oder Schädigung durch Einsatz von geeigneten und dem Stand der Technik entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz, zur Informationssicherheit sowie zum Schutz des Geistigen Eigentums sind einzuhalten. Bei der Verarbeitung (Erhebung, Speicherung, Übertragung) von personenbezogenen Daten achtet der Lieferant auf größte Sorgfalt und strenge Vertraulichkeit.

## 7. Umsetzung der Anforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Begründung einer Geschäftsbeziehung mit profine und während der Dauer der Geschäftsbeziehung verantwortungsvoll zu handeln und sich an die Regelungen dieses SCoC zu halten und entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung zu treffen.

Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, anhand eines geeigneten Risikomanagements regelmäßig die Risiken seiner Geschäftstätigkeit zu analysieren und zu identifizieren sowie angemessene Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Verhinderung des Eintretens solcher Risiken zu ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße gegen gesetzliche Regelungen informiert der Lieferant profine unverzüglich über identifizierte Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Gegenmaßnahmen.

### 7.1 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

profine kann jederzeit die Einhaltung des SCoC durch entsprechende Maßnahmen, wie Selbstauskünfte des Lieferanten, Vorlage von Zertifikaten und Auskünfte durch Dritte, prüfen. Nach Aufforderung durch profine hat der Lieferant einen angemessenen Nachweis über die Einhaltung der Vorgaben zu erbringen. Hierfür wird ein elektronischer Self-Assessment-Fragebogen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist profine bei Bedarf nach Absprache mit dem Lieferanten berechtigt, risikobasierte Audits an Produktionsstandorten des Lieferanten – unter Wahrung entsprechender Maßnahmen zur vertraulichen Behandlung von etwaigen Geschäftsgeheimnissen (vertraulicher Informationen) – durchzuführen. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

### 7.2 Mechanismus bei Nichteinhaltung

Sollte profine Kenntnis davon erlangen, dass Regelungen aus diesem SCoC nicht eingehalten wurden, hat profine das Recht, angemessene und geeignete Maßnahmen zu verlangen, damit die Verstöße unverzüglich abgestellt werden. Werden die Abhilfemaßnahmen nicht oder nur unzureichend umgesetzt, kann dies zu einer Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung führen. Im Falle wiederholter oder schwerwiegender Verstöße gegen die in diesem SCoC verankerten Grundsätze behält sich profine das Recht vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

### 7.3 Hinweisgeber-/Beschwerdesystem

profine bietet allen Geschäftspartnern und Mitarbeitenden einen Beschwerdekanal zur Meldung von Compliance-Verstößen an. Dieses Beschwerdesystem bietet eine sichere Möglichkeit, um Compliance-Verstöße bei Bedarf anonym zu melden. Der entsprechende Link für den Zugang zum Hinweisgeber- und Beschwerdesystem findet sich auf der Website von profine (<https://www.profine-group.com>).

Wir erwarten von unseren Lieferanten, Hinweise auf potenzielle Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstöße, Verstößen gegen die Grundsätze dieses SCoC oder sonstige Compliance-Verstöße, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu profine stehen, unverzüglich an profine zu melden. Hierfür steht dem Lieferanten der oben aufgeführte Meldekanal oder der zuständige Einkäufer zur Verfügung.

profine erwartet von seinen Lieferanten, dass sie, sofern gesetzlich hierzu verpflichtet, ebenfalls eine Beschwerdemöglichkeit vorhalten, die allen Mitarbeitenden, aber auch den Geschäftspartnern offensteht, um Verstöße gegen die in diesem SCoC verankerten Standards zu melden. Der Lieferant sichert zu, die hinweisgebende Person aufgrund des Hinweises weder zu benachteiligen noch zu bestrafen. Dies gilt nicht im Falle eines missbräuchlichen Hinweises

## 8. Drittschutz

Dieser SCoC regelt ausschließlich das Verhältnis von profine zu seinen Lieferanten. Dritte sind nicht in den Schutzbereich dieses SCoC einbezogen und können hieraus keine Rechte gegen profine geltend machen.



**profine GmbH**

Zweibrücker Straße 200  
66954 Pirmasens

Telefon: +49 6331 56-0  
Fax: +49 6331 56-2475  
[www.profine-group.com](http://www.profine-group.com)

Geschäftsführung:  
Dr. Peter Mrosik (Geschäftsführender Gesellschafter)  
Marc Böttger

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Walter Had

Sitz der Gesellschaft: Pirmasens  
Amtsgericht Zweibrücken HRB 32856